

AUSSCHNITT

aus

RHEINPFALZ GRÜNSTADTER RUNDSCHAU

Datum: 22.05.2015

www.Vergabeberatungsstelle.de → Aktuelle Ausschreibungen
Michael Reith, Bürgermeister

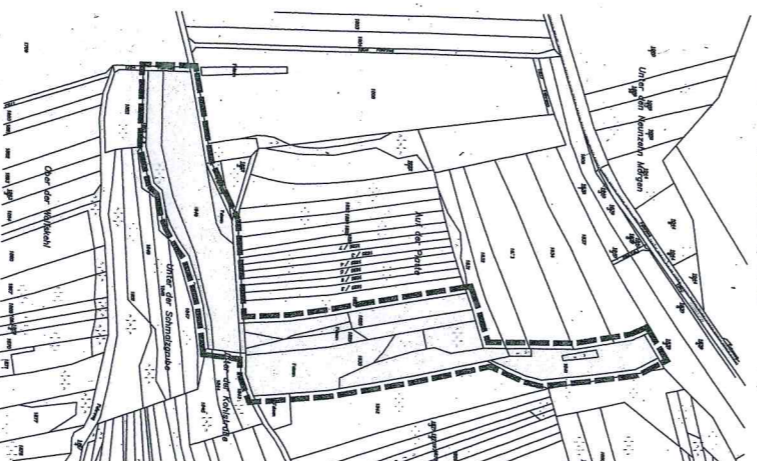
Bekanntmachung der Stadt Grünstadt

über den Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes „In der Bitz“ als Satzung
Der Stadtrat der Stadt Grünstadt hat am 12.05.2015 in öffentlicher Sitzung die
2. Änderung des Bebauungsplanes „In der Bitz“ mit den integrierten örtlichen
Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - als Satzung
beschlossen.

Das vom Bebauungsplan in der Fassung der 2. Änderung erfasste Gebiet liegt öst-
lich des Bahnhofgeländes, zwischen dem Colgensteiner Weg im Norden, der Straße
in der Haarschnur im Süden und den Straßen Am Schmittengraben/Carl-Zeiss-Straße
im Westen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden
Kartenausschnitt dargestellt.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst zudem die externe Ausgleichs-
fläche am nördlichen Rand der Gemarkung Asselheim, Gewanne „Auf der Platte“
mit den Flst.-Nrn. 1828, 1829, 1830, 1841, 1846.



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft, § 10 Abs. 3 BauGB.

Die rechtsverbindliche Bebauungsplanfassung mit Begründung, Umwelterricht und
zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus der Stadt Grünstadt, Kreuzerweg 7,
Baubteilung, Erdgeschoss, Zimmer 5 und 1, während der allgemeinen Öffnungs-
zeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8:30 bis 12:30 Uhr und Donners-
tag von 14:00 bis 18:00 Uhr sowie zusätzlich über den Bürgerservice Montag und
Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger
Erschädigungsansprüche im Fall der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten
Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Erschädigungspflichtigen zu
beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erföschen von Erschädig-
ungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt
ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfah-
rens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz
2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht
innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der
Stadtverwaltung Grünstadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung
ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

§ 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz – GemO – enthält folgende
Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Ver-
letzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieser Zu-
stände gekommen sind, gehen ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang
an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die
Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntma-
chung der Satzung verletzt worden oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der
Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Grünstadt unter
der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich
geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend ge-
macht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese
Verletzung geltend machen.

Grünstadt, den 22.05.2015
Stadtverwaltung Grünstadt

Michael Reith, Bürgermeister